

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 9/90

BESCHLUSS

vom

3. Dezember 1992

in der Landwirtschaftssache

betreffend den im Grundbuch von N [REDACTED] Blatt 8.205
eingetragenen Hof

eingetragener Eigentümer: Bauer Ernst M [REDACTED] in B [REDACTED]

Beteiligte:

1. Annegret L [REDACTED] geb. M [REDACTED], W [REDACTED], D [REDACTED],
OT D [REDACTED] V [REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in A [REDACTED] -

2. Helga R [REDACTED] geb. M [REDACTED], M [REDACTED]straße, B [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in W [REDACTED] -

3. Elisabeth M [REDACTED] geb. R [REDACTED], G [REDACTED], N [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in N [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 3. Dezember 1992 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Beschwerde der Beteiligten zu 1 gegen
die Kostenentscheidung und die Geschäfts-
wertfestsetzung im Beschluß des 3. Zivil-
senats (Senat für Landwirtschaftssachen)
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 27. März 1990
wird auf Kosten der Beteiligten zu 1
zurückgewiesen.

Es verbleibt beim Senatsbeschluß vom
31. Oktober 1990.

Der Geschäftswert für das Beschwerdever-
fahren beträgt 7.088,52 DM.

G r ü n d e

I.

Der im August 1987 verstorbene Bauer E. K. M. [REDACTED]
setzte mit notariellem Testament seine beiden Töchter (die
Beteiligten zu 1 und 2) zu seinen Erben ein und vermachte

- 3 -

seiner Ehefrau (der Beteiligten zu 3) unter anderem den Nießbrauch am Hausgrundbesitz und Hausrat.

Die Beteiligte zu 1 hat beantragt, ihr ein Hoffolgezeugnis zu erteilen und ihr einen Erbschein für das hoffreie Vermögen (Erbin zu 1/2) auszustellen. Die Beteiligte zu 2 hat neben der Antragszurückweisung beantragt, festzustellen, daß der eingetragene Grundbesitz beim Tod ihres Vaters kein Hof mehr war. Das Landwirtschaftsgericht hat den Antrag der Beteiligten zu 1 zurückgewiesen und auf Antrag der Beteiligten zu 2 die begehrte Feststellung getroffen. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1 und eine Anschlußbeschwerde der Beteiligten zu 2 durch Beschluß vom 27. März 1990 zurückgewiesen. Es hat dabei den Beschwerdewert auf 326.900 DM festgesetzt und der Beteiligten zu 1 die Gerichtskosten, die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten zu 2 und 3 sowie ihre außergerichtlichen Kosten auferlegt. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1 hat der Senat mit Beschluß vom 31. Oktober 1990 auf deren Kosten als unzulässig verworfen und angeordnet, daß sie den Beteiligten zu 2 und 3 die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat.

Mit mehreren beim Oberlandesgericht eingereichten Schriftsätzen beschwert sich die Beteiligte zu 1 gegen die Beschwerdewertfestsetzung und die Kostenentscheidung im Beschluß des Oberlandesgerichts, soweit sie das Verhältnis zwischen ihr und der Beteiligten zu 3 betreffen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die Beschwerde ist unzulässig. Abgesehen davon, daß die Sache auch im Hinblick auf die Nebenentscheidungen durch den Senatsbeschluß vom 31. Oktober 1990 rechtskräftig abgeschlossen ist, kann die Kostenentscheidung nicht isoliert angefochten werden (§ 9 LwVG, § 20 a Abs. 1 Satz 1 FGG), und gegen die Geschäftswertfestsetzung des Oberlandesgerichts findet ein Rechtsmittel ebenfalls nicht statt (§ 24 Abs. 3 LwVG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG, eine Erstattung außergerichtlicher Kosten der Beteiligten zu 2 und 3 kommt nicht in Betracht.

Den Geschäftswert hat der Senat nach den festgesetzten Kosten der Beteiligten zu 3 festgelegt.

III.

Soweit die Beteiligte zu 1 sich auch gegen den Senatsbeschuß vom 31. Oktober 1990 wendet und hierin eine Gegenvorstellung gesehen werden könnte, ist eine Änderung dieses Beschlusses weder möglich noch geboten.

Hagen

Vogt

Wenzel